

## Tit. B.II.1.3 RdSchr. 02I

### Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltsersatzleistungen

---

## Tit. B.II – Krankenversicherung -> Tit. B.II.1 – Beitragspflichtige Einnahmen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltsersatzleistungen

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 02I

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. B.II.1.3 RdSchr. 02I – Beitragsbemessungsgrundlage für Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation

(1) Für Personen, deren Mitgliedschaft auf Grund des Bezugs von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld erhalten bleibt, bemessen sich die vom Rehabilitationsträger zu zahlenden Beiträge gemäß § 235 Abs. 2 SGB V nach 80 v. H. des Regelentgelts, das der Berechnung des Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes oder Übergangsgeldes zugrunde liegt. Dabei bleibt der Teil des Regelentgelts, der aus einer selbständigen Tätigkeit resultiert, außer Betracht.

(2) Für freiwillig krankenversicherte Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation bemessen sich die vom Rehabilitationsträger zu zahlenden Beiträge in entsprechender Anwendung des § 235 Abs. 2 SGB V nach 80 v. H. des Regelentgelts, das der Berechnung des Verletztengeldes, Versorgungskrankengeldes oder Übergangsgeldes zugrunde liegt.